

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0162/2005

26.5.2005

BERICHT

über die Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen (10215/2004 – C6-0153/2004 – 2004/0812(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Antoine Duquesne

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	19
VERFAHREN.....	26

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen (10215/2004 – C6-0153/2004 – 2004/0812(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Initiative des Königreichs Schweden (10215/2004)¹,
 - gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b) des EU-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0153/2004),
 - gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0162/2005),
1. billigt die Initiative des Königreichs Schweden in der geänderten Fassung;
 2. fordert den Rat auf, den Text entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, die Initiative des Königreichs Schweden entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie der Regierung des Königreichs Schweden zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1
Erwägung 6

(6) Derzeit wird ein wirksamer und rascher Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden durch förmliche Verfahren, Verwaltungsstrukturen und rechtliche Hindernisse ernsthaft in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beeinträchtigt; dieser Zustand **ist unannehmbar für die Bürger der Europäischen Union, die größere Sicherheit und eine wirksamere Strafverfolgung – unter Beachtung der Menschenrechte – fordern.**

(6) Derzeit wird ein wirksamer und rascher Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden durch förmliche Verfahren, Verwaltungsstrukturen und rechtliche Hindernisse ernsthaft in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beeinträchtigt; dieser Zustand **muss jedoch unter Beachtung der Menschenrechte insbesondere von Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte abgewogen werden gegenüber dem Wunsch nach größerer Sicherheit und einer wirksameren Strafverfolgung.**

Änderungsantrag 2
Erwägung 8 a (neu)

(8a) Es ist erforderlich, ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und mit Europol und Eurojust zu schaffen, das bisher gefehlt hat und deshalb einen effizienten Austausch von Informationen und Erkenntnissen verhindert hat. Diese Maßnahmen sollten Folgendes umfassen:
- **Aufstellung gemeinsamer Standards für den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule unter Aufsicht einer unabhängigen gemeinsamen Kontrollinstanz;**
- **Bereitstellung eines Handbuchs für die Polizeikräfte betreffend die bewährten Praktiken, in dem auf einfache und praktische Weise ihre Verantwortung und Pflichten im Bereich des Datenschutzes erläutert werden;**

- *Festlegung von Mindeststandards für Straf- und Verfahrensrecht;*
- *Übertragung der allgemeinen gerichtlichen Zuständigkeit im Rahmen der dritten Säule auf den Gerichtshof;*
- *Gewährleistung einer uneingeschränkten parlamentarischen Kontrolle.*

Änderungsantrag 3
Erwägung 9 a (neu)

(9a) Der vorliegende Rahmenbeschluss wendet mutatis mutandis dasselbe Maß an Datenschutz an wie es im Rahmen der ersten Säule durch die Richtlinie 95/46/EG geboten ist und setzt im Rahmen der dritten Säule eine gemeinsame Kontrollinstanz ein, die für den Schutz personenbezogener Daten zuständig ist, die ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen sollte und die unter Berücksichtigung dieser spezifischen Rolle die europäischen Institutionen beraten und insbesondere zu der einheitlichen Anwendung der gemäß dem vorliegenden Rahmenbeschluss verabschiedeten nationalen Bestimmungen beitragen sollte.

Änderungsantrag 4
Erwägung 12

(12) Die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses verarbeiteten personenbezogenen Daten werden gemäß *den Grundsätzen des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten* geschützt werden.

(12) Die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses verarbeiteten personenbezogenen Daten werden gemäß *den gemeinsamen Normen der Europäischen Union für den Schutz personenbezogener Daten, unter der Kontrolle der gemeinsamen Kontrollinstanz, der der Schutz personenbezogener Daten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen obliegt*, geschützt werden.

Änderungsantrag 5
Artikel 1 Absatz 1

(1) Mit diesem Rahmenbeschluss sollen die Regeln festgelegt werden, nach denen die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten wirksam und rasch bestehende Informationen und Erkenntnisse zum Zwecke der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen oder polizeilicher Intelligence-Arbeit austauschen können, insbesondere in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen. Günstigere Bestimmungen in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, bilateralen oder multilateralen Übereinkünften *oder* Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern sowie Rechtsakte der Europäischen Union über die Rechtshilfe oder die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen werden davon nicht berührt.

(1) Mit diesem Rahmenbeschluss sollen die Regeln festgelegt werden, nach denen die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten wirksam und rasch bestehende Informationen und Erkenntnisse zum Zwecke der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen oder polizeilicher Intelligence-Arbeit austauschen können, insbesondere in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen. Günstigere Bestimmungen in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, bilateralen oder multilateralen Übereinkünften, Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern sowie Rechtsakte der Europäischen Union über die Rechtshilfe oder die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen *oder Bestimmungen und Instrumente im Zusammenhang mit der Weiterleitung von Informationen und Erkenntnissen an Europol und Eurojust* werden davon nicht berührt.

Änderungsantrag 6
Artikel 3

Ein Austausch von Informationen und Erkenntnissen nach diesem Rahmenbeschluss kann bezüglich Straftaten erfolgen, die nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens 12 Monaten bedroht sind. Die Mitgliedstaaten können bilateral

Ein Austausch von Informationen und Erkenntnissen nach diesem Rahmenbeschluss kann bezüglich Straftaten erfolgen, die nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens 12 Monaten bedroht sind, *sowie bezüglich aller Straftaten gemäß*

vereinbaren, dass die gemäß diesem Rahmenbeschluss anwendbaren Verfahren in einem breiteren Rahmen anzuwenden sind.

Artikel 1 bis 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung¹. Die Mitgliedstaaten können bilateral vereinbaren, dass die gemäß diesem Rahmenbeschluss anwendbaren Verfahren in einem breiteren Rahmen anzuwenden sind.

¹ *ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.*

Änderungsantrag 7
Artikel 4 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Zurverfügungstellung von Informationen und Erkenntnissen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten Bedingungen gelten, die **nicht strenger als die Bedingungen sind**, die auf nationaler Ebene für die Zurverfügungstellung und Anforderung von Informationen und Erkenntnissen gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Zurverfügungstellung von Informationen und Erkenntnissen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten Bedingungen gelten, die **denen entsprechen**, die auf nationaler Ebene für die Zurverfügungstellung und Anforderung von Informationen und Erkenntnissen gelten.

Änderungsantrag 8
Artikel 4 Absatz 3 a (neu)

(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Anwendung von Absatz 1 an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten weitergeleiteten Informationen oder Erkenntnisse ebenfalls Europol und Eurojust mitgeteilt werden, insofern der Austausch eine Straftat oder eine kriminelle Aktivität betrifft, die in die Zuständigkeit von Europol oder Eurojust fällt.

Begründung

Eine effiziente Politik des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten erfordert einerseits, dass bilateral schnell Informationen zwischen den spezialisierten Diensten ausgetauscht werden können, ohne dass die Gefahr besteht, dass dieser Austausch von den Problemen im Zusammenhang mit den Besonderheiten der jeweiligen Struktur des

Gerichtswesens in den einzelnen Mitgliedstaaten paralyisiert wird. Zum andern ist die systematische Weiterleitung der wichtigsten Informationen an Europol und/oder Eurojust zu gewährleisten.

Änderungsantrag 9
Artikel 4 a Absatz 1

(1) Informationen und Erkenntnisse werden ohne Verzögerung und so umfassend wie möglich innerhalb der geforderten Frist zur Verfügung gestellt. Können Informationen oder Erkenntnisse nicht innerhalb der geforderten Frist zur Verfügung gestellt werden, so gibt die zuständige Strafverfolgungsbehörde, bei der ein Ersuchen um Informationen oder Erkenntnisse eingegangen ist, die Frist an, innerhalb derer sie diese zur Verfügung stellen kann. Diese Angabe erfolgt unverzüglich.

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass alle relevanten Informationen oder Erkenntnisse unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten übermittelt werden, die einen entsprechenden Antrag stellen.

Änderungsantrag 10
Artikel 4 a Absatz 1 a (neu)

(1a) Können Informationen oder Erkenntnisse nicht unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, so gibt die zuständige Strafverfolgungsbehörde, bei der ein Ersuchen um Informationen oder Erkenntnisse eingegangen ist, die Frist an, innerhalb derer sie diese zur Verfügung stellen kann.

Änderungsantrag 11
Artikel 4 a Absatz 2 Einleitung

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie über geeignete Verfahren verfügen, um innerhalb von höchstens 12 Stunden auf Ersuchen um Informationen und Erkenntnisse antworten zu können, sofern der ersuchende Staat angibt, dass er eine strafrechtliche Ermittlung oder polizeiliche

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie über geeignete Verfahren verfügen, um innerhalb von höchstens 12 Stunden ***oder, im Falle einer Information oder einer Erkenntnis, die vorherige Formalitäten oder Kontakte mit anderen Behörden erfordert, innerhalb von 48 Stunden in***

Intelligence-Arbeit bezüglich der folgenden Straftaten, wie sie im Recht des ersuchenden Staats definiert sind, durchführt:

dringenden Fällen und 10 Werktagen in allen anderen Fällen, auf Ersuchen um Informationen und Erkenntnisse antworten zu können, sofern der ersuchende Staat angibt, dass er eine strafrechtliche Ermittlung oder polizeiliche Intelligence-Arbeit bezüglich der folgenden Straftaten, wie sie im Recht des ersuchenden Staats definiert sind, durchführt:

Änderungsantrag 12
Artikel 4 a Absatz 2 a (neu)

(2a) Die in Absatz 2 festgelegten Fristen gelten ab Eingang des Ersuchens um Informationen oder Erkenntnisse bei der ersuchten zuständigen Strafverfolgungsbehörde.

Begründung

Ob der vorliegende Vorschlag wirksam ist, hängt eng mit den Fristen zusammen, innerhalb derer die beantragten Informationen ausgetauscht werden. Bei der Bekämpfung der Kriminalität in großem Stil und insbesondere bei der Bekämpfung des Terrorismus ist die Schnelligkeit von wesentlicher Bedeutung : eine zu spät weitergeleitete Information ist oft nicht mehr verwendbar. Es müssen daher enge, aber realistische Fristen für die Weiterleitung von Informationen gesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, zwischen den sofort in den zuständigen Strafverfolgungsbehörden verfügbaren Informationen, für deren Weiterleitung eine Höchstfrist von zwölf Stunden ausreichend erscheint, und den Informationen, deren Einholung entweder die Abwicklung von Verwaltungsformalitäten oder vorherige Kontakte mit anderen Dienststellen oder Behörden (z.B. Informationen, die dem Strafregister entnommen werden müssen) erfordern, für deren Weiterleitung eine Frist von achtundvierzig Stunden in dringenden Fällen und zehn Werktagen in allen anderen Fällen angemessen erscheint, zu unterscheiden.

Änderungsantrag 13
Artikel 5 Absatz 1

(1) Um Informationen und Erkenntnisse kann ersucht werden zum Zwecke der Aufdeckung und Verhütung einer Straftat oder einer kriminellen Aktivität in Verbindung mit den in Artikel 3 genannten Straftaten sowie der diesbezüglichen

(1) Um Informationen und Erkenntnisse kann ersucht werden zum Zwecke der Aufdeckung und Verhütung einer Straftat oder einer kriminellen Aktivität in Verbindung mit den in Artikel 3 genannten Straftaten sowie der diesbezüglichen

Ermittlungen, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass sachdienliche Informationen und Erkenntnisse in anderen Mitgliedstaaten verfügbar sind.

Ermittlungen, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass sachdienliche Informationen und Erkenntnisse in anderen Mitgliedstaaten verfügbar sind **und wenn der Zugang zu diesen in Übereinstimmung steht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union.**

Änderungsantrag 14
Artikel 5 Absatz 3 a (neu)

(3a) Der Informationen bereitstellende Staat hat das Recht, mit dem Verweis auf die Menschenrechte oder nationales Recht die Übermittlung von Informationen unter Bezugnahme auf Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte oder wenn dies mit Hinweis auf die Achtung der körperlichen Unversehrtheit von Personen oder dem Schutz von Betriebsgeheimnissen begründet ist, zu verweigern.

Begründung

Es ist eine Form eines Sicherheitsventils erforderlich.

Änderungsantrag 15
Artikel 9 Absatz 1

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die geltenden Datenschutzregeln und -normen, die bei der Benutzung der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Kommunikationswege anzuwenden sind, auch im Rahmen des in diesem Rahmenbeschluss vorgesehenen Verfahrens für den Austausch von

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt **nach Maßgabe der in den Artikeln 9a und 9b festgeschriebenen Grundsätze** sicher, dass die geltenden Datenschutzregeln und -normen, die bei der Benutzung der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Kommunikationswege anzuwenden sind, auch im Rahmen des in

Informationen und Erkenntnissen angewandt werden.

diesem Rahmenbeschluss vorgesehenen Verfahrens für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen angewandt werden.

Änderungsantrag 16
Artikel 9 Absätze 2, 3 und 4

(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass bei der Benutzung eines in Artikel 7 Absatz 2 genannten Kommunikationswegs im Rahmen des in diesem Rahmenbeschluss vorgesehenen vereinfachten Verfahrens für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen Datenschutznormen angewandt werden, die den in Absatz 1 genannten Normen entsprechen. ***entfällt***

(3) Informationen und Erkenntnisse, einschließlich personenbezogener Daten, die nach diesem Rahmenbeschluss zur Verfügung gestellt werden, können von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, denen sie bereitgestellt wurden, zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- a) Verfahren, auf die dieser Rahmenbeschluss Anwendung findet;***
- b) andere Strafverfolgungsverfahren, die in direktem Zusammenhang mit den unter Buchstabe a genannten Verfahren stehen;***
- c) Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit;***
- d) alle anderen Zwecke, einschließlich Strafverfolgung oder Verwaltungsverfahren, jedoch ausschließlich mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die die Informationen oder Erkenntnisse zur Verfügung gestellt hat.***

(4) Die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die

Informationen und Erkenntnisse nach diesem Rahmenbeschluss zur Verfügung stellt, kann nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts dabei Bedingungen für die Verwendung der Informationen und Erkenntnisse durch die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die die Informationen und Erkenntnisse erhält, festlegen. Ferner können Bedingungen für die Mitteilung der Ergebnisse der strafrechtlichen Ermittlung oder der polizeilichen Intelligence-Arbeit, in deren Rahmen der Austausch von Informationen und Erkenntnissen stattgefunden hat, festgelegt werden. Die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die die Informationen und Erkenntnisse erhält, ist an diese Bedingungen gebunden.

Änderungsantrag 17
Artikel 9 Absatz 2 a (neu)

(2a) Informationen und Erkenntnisse, die nach diesem Rahmenbeschluss zur Verfügung gestellt werden, können nicht herangezogen werden, um andere Straftaten rechtlich zu verfolgen, als die wegen der die Informationen bereitgestellt wurden. Zusätzliche Informationen dürfen in keinem Fall bei der Strafverfolgung genutzt werden.

Begründung

*Medlemsstaterna skall inte ha möjlighet att använda "överskottsinformation" för att lagföra hela andra typer av brott än de som informationen ursprungligen begärdes för, såsom svenska myndigheter för närvarande gör och accepterar.
(Anm. d. Übers.: lt. AM 566286 sind die Begründungen nicht zu übersetzen)*

Änderungsantrag 18

Artikel 9 a (neu)

Artikel 9a

*Grundsätze für die Sammlung und
Verarbeitung von Daten*

*(1) Informationen, einschließlich
personenbezogener Daten, die gemäß des
vorliegenden Rahmenbeschlusses
ausgetauscht oder übermittelt werden,
müssen*

*a) genau, angemessen und erheblich für
den Zweck sein, zu dem sie erhoben und in
der Folge weiterverarbeitet werden;*

*b) ausschließlich im Hinblick auf die
Durchführung von Aufgaben erhoben und
verarbeitet werden, die im Gesetz
vorgesehen sind.*

*Daten im Zusammenhang mit Aspekten des
persönlichen Lebens sowie Daten zu nicht
zu verdächtigen Privatpersonen dürfen nur
erhoben werden, wenn dies absolut
notwendig ist, und unter Einhaltung
strenger Auflagen.*

*(2) Die Integrität und Vertraulichkeit der
gemäß des vorliegenden
Rahmenbeschlusses übermittelten Daten
wird in allen Phasen des Austausch- und
Verarbeitungsprozesses gewährleistet.*

Die Informationsquellen werden geschützt.

Änderungsantrag 19

Artikel 9 b (neu)

Artikel 9b

*Recht auf Zugang der betroffenen Person
zu den Daten*

*Die von den erhobenen Daten betroffene
Person muss*

*a) von der Existenz der sie betreffenden
Daten unterrichtet werden, es sei denn es
besteht ein schwerwiegendes Hindernis für*

die Erteilung dieser Information;

b) kostenlos ein Recht auf Zugang zu den sie betreffenden Daten und ein Recht auf Berichtigung ungenauer Daten haben, es sei denn durch einen derartigen Zugang könnten die Sicherheit oder öffentliche Ordnung oder die Rechte und Freiheiten Dritter untergraben oder laufende Ermittlungen behindert werden;

c) im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Daten im Lichte dieses Artikels kostenlos ein Recht auf Anwendung des Gesetzes im Hinblick auf seinen Vollzug und ggf. ein Recht auf Entschädigung haben, wenn gegen die in diesem Artikel dargelegten Grundsätze verstoßen wurde.

Änderungsantrag 20
Artikel 9 c (neu)

Artikel 9c

Gemeinsame Kontrollinstanz mit Zuständigkeit für den Schutz personenbezogener Daten

(1) Es wird eine gemeinsame Kontrollinstanz mit Zuständigkeit für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „die Instanz“) eingerichtet.

Die Instanz nimmt unabhängige Beratungsaufgaben wahr.

(2) Die Instanz setzt sich zusammen aus je einem von den Mitgliedstaaten benannten Vertreter der Aufsichtsbehörde bzw. -behörden, einem Vertreter der Behörde bzw. Behörden für die Institutionen, des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Gemeinschaftseinrichtungen sowie einem Vertreter der Kommission.

Jedes Mitglied der Instanz wird von derjenigen Institution oder derjenigen Behörde bzw. denjenigen Behörden benannt, deren Vertreter es ist. Wenn ein

Mitgliedstaat mehrere Aufsichtsbehörden eingerichtet hat, benennen diese einen gemeinsamen Vertreter. Dasselbe Verfahren gilt für die Behörden, die für die Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen eingerichtet wurden.

(3) Die Instanz beschließt mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Aufsichtsbehörden.

(4) Die Instanz wählt ihren Vorsitzenden. Die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Das Mandat ist erneuerbar.

(5) Die Instanz wird von der Geschäftsstelle für die Gemeinsamen Kontrollinstanzen für den Datenschutz unterstützt, die durch den Beschluss des Rates vom 17. Oktober 2000 eingerichtet wurde.

Die Geschäftsstelle wird so bald wie möglich in die Kommission verlegt.

Änderungsantrag 21
Artikel 9 d (neu)

Artikel 9d

*Aufgabenbereich der Gemeinsamen
Kontrollinstanz mit Zuständigkeit für den
Schutz personenbezogener Daten*

(1) Der Aufgabenbereich der Instanz umfasst:

a) die Prüfung aller Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der nationalen Bestimmungen, die gemäß des vorliegenden Rahmenbeschlusses erlassen wurden;

b) die Abgabe von Stellungnahmen für die Kommission zum Schutzniveau in der Europäischen Union;

c) Beratung in Bezug auf Vorschläge zur Änderung des vorliegenden Rahmenbeschlusses, Vorschläge für ergänzende oder spezifische Maßnahmen

zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten und Vorschläge für europäische Rechtsvorschriften, die sich auf diese Rechte und Freiheiten auswirken;

d) die Abgabe von Stellungnahmen zu den auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Verhaltensregeln.

(2) Wenn die Instanz zwischen den Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten Abweichungen feststellt, die die Gleichwertigkeit des Schutzes von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Europäischen Union beeinträchtigen könnten, unterrichtet sie hiervon die Kommission.

(3) Die Instanz kann auf eigene Initiative Empfehlungen zu Fragen betreffend den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der dritten Säule abgeben.

(4) Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Instanz werden der Kommission übermittelt.

Änderungsantrag 22
Artikel 11 Buchstabe c

c) *eindeutig* in keinem Verhältnis zu den Zwecken, für die sie angefordert wurden, steht oder für diese Zwecke irrelevant ist.

c) in keinem Verhältnis zu den Zwecken, für die sie angefordert wurden, steht oder für diese Zwecke irrelevant ist.

Änderungsantrag 23
Artikel 11 a (neu)

Artikel 11a

Zuständigkeit des Gerichtshofs

Jeder Mitgliedstaat erkennt die Zuständigkeit des Gerichtshofs der

*Europäischen Gemeinschaften für
Vorabentscheidungen betreffend die
Gültigkeit und die Auslegung des
vorliegenden Rahmenbeschlusses gemäß
Artikel 35 Absatz 2 des Vertrags über die
Europäische Union an.*

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Nach den tragischen Anschlägen vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten hat sich die Bekämpfung des Terrorismus zu einer Priorität der Europäischen Union entwickelt. Die verheerenden Anschläge vom 11. März 2004 in Spanien haben jedoch gezeigt, dass die Bedrohung durch terroristische Anschläge auf europäischem Boden oder gegen die europäischen Interessen immer noch allgegenwärtig ist.

Die dramatischen Ereignisse in Spanien haben leider gezeigt, dass die Arbeitsmethode, die die Europäische Union seit 2001 anwendet, und die sich grundsätzlich auf eine empirische Logik stützt, heute an ihre Grenzen gestoßen ist. Das bedeutet, dass die Vorgehensweise dringend geändert werden muss. Die Europäische Union muss vorbeugend tätig werden und nicht länger ausschließlich reagieren. Sie muss ebenfalls systematischer vorgehen und ständig auf die Kohärenz der Rechtsvorschriften, die sie ausarbeitet, achten. Das bedeutet, dass im Rahmen einer realen politischen Linie auf der Grundlage klarer und deutlicher Konzepte gehandelt werden muss.

In diesem Zusammenhang sollen hier drei Leitlinien dargelegt werden, die den Überlegungen und den Maßnahmen des Rates und der Kommission zugrunde liegen sollten.

Zunächst sollten wir uns mit den Mitteln und Fähigkeiten ausstatten, mit denen jedes Ziel, das ins Visier genommen werden soll, genau ermittelt werden kann. In der Tat ist der Terrorismus keineswegs aus einem Guss: es gibt verschiedene Arten von Terrorismus. Wenn man sie angemessen bekämpfen möchte, muss man diese verschiedenen Arten unterscheiden und sie kennen.

Zweitens erfordert eine effiziente Reaktion ebenfalls ein modernes und realistisches Vorgehen gegen den Terrorismus, d.h. eine Vorgehensweise, die die äußerst engen Verbindungen berücksichtigt, die sehr oft zwischen den einzelnen terroristischen Vereinigungen, aber auch zwischen dem Terrorismus und der organisierten Kriminalität in großem Stil bestehen.

Wegen der angestrebten Kohärenz ist es drittens erforderlich, eine zu große Vielfalt von Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Terrorismus zu vermeiden und stattdessen eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der geltenden Normen anzustreben.

Die Regelungswut in diesem Bereich stiftet in der Tat bloß Verwirrung und führt zu Ineffizienz. Es ist z.B. bekannt, dass die Zusammenschaltung und die Vielfalt der verfügbaren Instrumente auf europäischer Ebene den Polizisten, die vor Ort konkret Informationen austauschen, die Arbeit sehr erschwert.

In dieser Hinsicht würde eine systematische Evaluierung der Politikansätze und der jeweiligen Ergebnisse es ermöglichen, die Mängel und Defizite zu ermitteln, und zudem die Maßnahmen klar zu umreißen, die sich als effizient erwiesen haben.

Die Analyse der von Europol und Eurojust seit ihrer Einsetzung geleisteten Arbeit stellt in diesem Zusammenhang sicherlich einen guten Ausgangspunkt dar. Es ist hinlänglich bekannt,

dass diese Einrichtungen derzeit nicht zur vollsten Zufriedenheit funktionieren. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 4./5. November 2004 im Übrigen deutlich auf die Notwendigkeit dieser Analysen hingewiesen und seinen Willen bekundet, Europol und Eurojust verstärkt einzusetzen, indem er den EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung, dessen Rolle und Befugnisse im Übrigen genau festgelegt werden müssten, auffordert, Fortschritte zu bewirken und die Mitgliedstaaten dazu aufruft, umfassend mit Europol und Eurojust zusammenzuarbeiten.

Schließlich wird es durch eine verstärkte Einbeziehung der Beteiligten vor Ort bei der Festlegung der Vorgehensweise sicherlich möglich, festzustellen, welche Maßnahmen in Zukunft getroffen werden müssen. So ist eine gute Kenntnis des Bedarfs und die Berücksichtigung der Erwartungen der einzelstaatlichen Polizeidienste unumgänglich, um zu einer guten Zusammenarbeit zwischen diesen zu gelangen, insbesondere im Rahmen von Europol. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass die nationalen Polizeibehörden nur allzu oft Europol nicht so informieren, wie sie dies eigentlich tun müssten, was darauf zurückzuführen ist, dass sie sich den Mehrwert, den dies bei der Durchführung ihrer Aufgaben darstellen würde, nicht vergegenwärtigen.

Angesichts dieser Einstellung ist es daher unerlässlich, konkrete und überzeugende Antworten vorzubringen. In dieser Hinsicht wäre es sicherlich sinnvoll, zu Beginn die Annahme der wichtigsten Grundsätze in Erwägung zu ziehen, die den Informationsaustausch betreffen (Zweckbestimmtheit, Verhältnismäßigkeit, und demnächst Verfügbarkeit), aber angesichts der Erfordernisse der Polizeidienste vor Ort auch die Annahme eines Kodexes oder eines Handbuchs über geeignete Methoden für die Polizeibeamten, der ihnen auf sehr einfache und konkrete Weise den Rahmen erklärt, in dem sie handeln müssen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz.

2. Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Königreichs Schweden

a) Tragweite der geprüften Texte

Die Initiative der Kommission geht davon aus, dass wegen der anhaltenden terroristischen Bedrohung nach wirksameren Lösungen gesucht werden muss. Die Bekämpfung des Terrorismus erfordert daher einerseits, dass die Mitgliedstaaten Europol und/oder Eurojust systematisch Informationen über alle Personen übermitteln, die mit terroristischen Aktivitäten in Zusammenhang gebracht werden, und andererseits, dass die Mitgliedstaaten „gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den einschlägigen internationalen Rechtsakten“ untereinander die diesbezüglichen Informationen austauschen.

Der Entwurf des Königreichs Schwedens geht jedoch von der Feststellung aus, dass die Bekämpfung der Kriminalität sehr oft auf vertikale Weise erfolgt und die Maßnahmen ausschließlich entsprechend der Art des Delikts getroffen werden, ohne Berücksichtigung der Tatsache, ob es sich um organisierte Kriminalität handelt oder nicht. Diese Vorgehensweise kann zu einer Situation führen, in der unterschiedliche Kompetenzbereiche, unterschiedliche Mandate im Rahmen der Zusammenarbeit, unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften oder Verfahren schließlich reale Hemmnisse für die Erhebung und den Austausch von Informationen auf Unionsebene darstellen.

Das Königreich Schweden bevorzugt daher einen horizontalen Ansatz und möchte den Schwerpunkt auf die Bekämpfung der Kriminalität an sich setzen und den spezifischen Befugnissen der nationalen Spezialeinheiten zur Bekämpfung der Kriminalität weniger Bedeutung beimessen. Ziel ist es, einen gemeinsamen und vereinfachten Rechtsrahmen für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen zu schaffen, der für alle nationalen Behörden mit Strafverfolgungsaufgaben gilt. In diesem System sollte die Zuständigkeit für die Aufdeckung oder Verhütung einer Straftat oder einer kriminellen Aktivität sowie für die diesbezüglichen Ermittlungen, die eine nationale Behörde nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften in dem betreffenden Land besitzt, von anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Diese Behörde sollte befugt sein, in anderen Mitgliedstaaten verfügbare Informationen und Erkenntnisse ohne andere förmliche Anforderungen als jene, die in dem Rahmenbeschluss festgelegt sind, anzufordern und zu erhalten. Es sei mit Nachdruck darauf verwiesen, dass dieser gemeinsame Rechtsrahmen nur den Austausch von polizeilichen Informationen betrifft und somit die justizielle Zusammenarbeit unberührt lässt.

b) Komplementarität zwischen dem Vorschlag der Kommission und dem Vorschlag der schwedischen Regierung

Technisch setzt die Kommission in ihrem Vorschlag auf die Zentralisierung der Informationen bei Europol und Eurojust, während laut dem Vorschlag des Königreichs Schweden die Zentralisierung nicht weiter verfolgt, sondern der Informationsaustausch erheblich beschleunigt werden soll.

Der Text der Kommission bietet eindeutig den Vorteil, den Anwendungsbereich des Informationsaustausches auf alle terroristischen Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI auszuweiten, ohne dass diese auf die Liste der Personen und Organisationen beschränkt werden, die im Anhang des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP aufgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist die Frage nach dem realen Mehrwert zulässig, den der Text der Kommission darstellt. Immerhin werden durch den Mechanismus, den sie einführen will, Verpflichtungen, die bereits anderweitig existieren, insbesondere im Rahmen des Europol-Abkommens und des Beschlusses des Rates zur Errichtung von Eurojust, im Großen und Ganzen bloß wieder aufgegriffen.

So müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 4 des Europol-Abkommens innerhalb ihrer Polizeidienststelle eine nationale Stelle errichten oder bezeichnen, die als Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dient. Diese nationale Stelle muss auf alle „entsprechenden nationalen Daten“ Zugriff haben und diese auf den neuesten Stand halten, insbesondere im Hinblick auf die Übermittlung an Europol. Die in Artikel 4 genannten „entsprechenden nationalen Daten“ betreffen durchaus auch die im Vorschlag der Kommission erwähnten terroristischen Anschläge, da Europol gemäß Artikel 2 des Abkommens ausdrücklich beauftragt wird, „sich mit Straftaten zu befassen, die im Rahmen von terroristischen Handlungen gegen Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit sowie gegen Sachen begangen wurden oder begangen werden könnten“.

Ebenso sieht der Beschluss des Rates über die Errichtung von Eurojust in seinem Artikel 12 bereits vor, dass jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere nationale Anlaufstellen einrichten oder

benennen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass *„diese Einrichtung oder Benennung (...) im Bereich Terrorismus hohe Priorität (hat)“*. Wie im Vorschlag der Kommission wird in Artikel 9 und 12 des Eurojust-Statuts auf das nationale Recht verwiesen, was die Festlegung der Art und des Umfangs der gerichtlichen Befugnisse betrifft, die den nationalen Mitgliedern auf nationalem Hoheitsgebiet übertragen werden.

Auf den ersten Blick ist der Vorschlag des Königreichs Schweden im Vergleich zu den im Europol-Abkommen, dem Eurojust-Statut und der Initiative der Kommission entwickelten Systeme insofern recht interessant, als ein direkter Kontakt zwischen den spezialisierten Stellen ohne zusätzliche Bedingungen vorgesehen ist, mit Ausnahme derer, die intern bereits für Kontakte zwischen Strafverfolgungsbehörden vorgesehen sind; damit wird es möglich, bestimmte Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem spezifischen Aufbau des Gerichtswesens in jedem Mitgliedstaat zu beseitigen. Die Information kann daher schneller verbreitet werden, was selbstredend bei der Bekämpfung jeder Form von Kriminalität von wesentlicher Bedeutung ist.

Der Mehrwert des schwedischen Textes könnte jedoch hinterfragt werden, zumal das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen bereits einen Mechanismus der polizeilichen Zusammenarbeit vorsieht, der sich grundsätzlich auf die gleichen Konzepte stützt.

Laut Artikel 39 des Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien nämlich, *„dass ihre Polizeidienste sich untereinander nach Maßgabe des nationalen Rechts und ihrer jeweiligen Zuständigkeit im Interesse der vorbeugenden Bekämpfung und der Aufklärung von strafbaren Handlungen Hilfe leisten“*. Artikel 46 ermöglicht es seinerseits jeder Vertragspartei im Einzelfall und nach Maßgabe ihres nationalen Rechts, der jeweils betroffenen Vertragspartei ohne Ersuchen *„Informationen (mitzuteilen), die für den Empfänger zur Unterstützung bei der Bekämpfung zukünftiger Straftaten, zur Verhütung einer Straftat oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Bedeutung sein können“*.

Bei der Prüfung der Texte treten jedoch nicht unwichtige Unterschiede zutage. So schränkt Artikel 39 die Zusammenarbeit zwischen den Polizeidiensten ein, *„sofern ein Ersuchen oder dessen Erledigung nach nationalem Recht nicht den Justizbehörden vorbehalten ist“*; diese Einschränkung erscheint im schwedischen Text nicht, in dem es in Artikel 4 lediglich heißt: *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen und Erkenntnisse, die im Besitz der zuständigen Strafverfolgungsbehörden sind oder diesen ohne Zwangsmaßnahmen zugänglich sind, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten ... zur Verfügung gestellt werden können.“*

Laut Artikel 46 Absatz 2 wird der Informationsaustausch mit der betreffenden Partei *„über eine zu benennende zentrale Stelle“* durchgeführt. Der direkte Informationsaustausch, d.h. der Austausch zwischen den einzelnen Diensten, der grundsätzlich in dem vom Königreich Schweden vorgeschlagenen System vorgesehen ist, ist hier lediglich ausnahmsweise gestattet, *„in besonders eilbedürftigen Fällen“* und unter der Voraussetzung, dass die zentrale Stelle hiervon so bald wie möglich in Kenntnis gesetzt wird.

Nach den Bestimmungen von Artikel 39 und 46 des Schengener Übereinkommens ist daher

nicht die gleiche Flexibilität möglich, wie dies im schwedischen Text bei der Weiterleitung von Angaben vorgesehen ist, und es besteht insbesondere weiterhin das Risiko von Hemmnissen im Zusammenhang mit dem inländischen Rechtssystem der Vertragsparteien: so ist sogar im Dringlichkeitsfall die direkte Kommunikation nicht möglich, wenn „*abweichende Regelungen im nationalen Recht*“ bestehen.

Der Vorschlag des Königreichs Schweden beinhaltet daher offenbar einen echten Mehrwert im Vergleich zum geltenden Recht. Es sei ebenfalls auf einen anderen Vorteil des vorgeschlagenen Systems hingewiesen, der darin besteht, grundsätzlich eine Frist festzusetzen (12 Stunden), um die beantragten Informationen weiterzuleiten. Die übermäßige Dauer des Verfahrens stellt in der Tat eines der Hemmnisse dar, das insbesondere bei Europol in der Praxis zu Schwierigkeiten führt.

Auch wenn der Mehrwert des schwedischen Textes gegenüber dem System gemäß Artikel 39 und 46 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens vom Schengen schließlich doch bloß gering ausfällt, so besitzt er zumindest den Vorteil, den Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsdienststellen auf die 25 Mitgliedstaaten auszuweiten, die nicht alle Vertragsparteien des Übereinkommens von Schengen sind.

Angesichts dieser Erwägungen sowie angesichts dessen, was auf dem Spiel steht, scheint es sinnvoll, die Vorteile, die die beiden von der Kommission bzw. dem Königreich Schweden vorgeschlagenen Systeme bieten, zu nutzen. Immerhin erfordert eine effiziente Politik des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten einerseits, dass bilateral schnell Informationen zwischen den spezialisierten Diensten ausgetauscht werden können, ohne dass die Gefahr besteht, dass dieser Austausch von den Problemen im Zusammenhang mit den Besonderheiten der jeweiligen Struktur des Gerichtswesens in den einzelnen Mitgliedstaaten paralyisiert wird. Zum andern ist die systematische Weiterleitung der wichtigsten Informationen an Europol und/oder Eurojust zu gewährleisten.

Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass der kumulative Ansatz, der hier vorgeschlagen wird, mit den vom Europäischen Rat am 4. und 5. November 2004 dargelegten Perspektiven übereinstimmt. Der Rat hat ausdrücklich seinen Wunsch bekundet, dass im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus ab dem 1. Januar 2008 Informationen, soweit verfügbar, ausgetauscht werden. Danach kann innerhalb der Union jeder Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaates, der bei der Ausübung seiner Tätigkeit bestimmte Informationen benötigt, diese von einem anderen Mitgliedstaat einholen, wobei die Strafverfolgungsbehörden des anderen Mitgliedstaates, der über diese Informationen verfügt, diese zu den mitgeteilten Zwecken unter Berücksichtigung der Erfordernisse der laufenden Ermittlungen in diesem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stellen muss.

Der Europäische Rat hat die Kommission im Übrigen aufgefordert, bis spätestens Ende 2005 Vorschläge im Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzes der Verfügbarkeit vorzulegen. Dies ist eine Gelegenheit, die unerlässliche Arbeit zur Vereinheitlichung der geltenden Normen aufzunehmen.

c) Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen

Der Text des schwedischen Vorschlags nennt ausdrücklich die Gründe, auf die eine

Strafverfolgungsbehörde sich berufen kann, um die Weitergabe von Informationen zu verweigern. Im Text der Kommission ist Derartiges jedoch nicht vorgesehen.

Wird in den Texten keine Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen an Europol eingefügt, so dürfte, wenn man eine ausreichende Effizienz im Rahmen des Systems des Informationsaustausches gewährleisten möchte, nach dem Beispiel des Vorschlags des Königreichs Schweden eigentlich eine Bestimmung genügen, mit der die Mitgliedstaaten eigens dazu verpflichtet werden, jede Weigerung, Informationen weiterzuleiten, zu begründen.

d) Unterscheidung zwischen Informationen und Erkenntnissen

Sowohl die von der Kommission als auch die vom Königreich Schweden vorgeschlagenen Texte beschränken sich, im verfügbaren Teil und in der Begründung, ausdrücklich auf die Weitergabe von polizeilichen und gerichtlichen Informationen, d.h. bestehenden Informationen. In diesem Zusammenhang darf aber die Sammlung von Informationen, d.h. die Tätigkeit der Nachrichtendienste („intelligence“) nicht unberücksichtigt bleiben. Schließlich ist das Sammeln und der Austausch von Erkenntnissen bei der Bekämpfung des Terrorismus von grundlegender Bedeutung: Die infolge von Gerichtsverfahren oder polizeilichen Ermittlungen gewonnenen Informationen kommen oft zu spät.

Zusätzlich zum Austausch von polizeilichen Informationen müssen unbedingt auch Instrumente entwickelt werden, die die Weiterleitung von nachrichtendienstlichen Informationen („intelligence“) erleichtern, insbesondere im Rahmen der Einführung eines „Frühwarnsystems“.

e) Schutz personenbezogener Daten

Derzeit gibt es in unserem positiven Recht eine Vielfalt von Bestimmungen, die im Bereich des Datenschutzes angewandt werden können, insbesondere das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981, das sozusagen eine Mindestgrundlage darstellt. In diesem Zusammenhang sei ebenfalls auf mehrere einschlägige Bestimmungen in dem Übereinkommen von Europol verwiesen, oder, für die Mitgliedstaaten, die durch das Übereinkommen von Schengen verbunden sind, auf die Bestimmungen über den Datenschutz im Übereinkommen von Schengen.

Der Wortlaut des Vorschlags für einen Beschluss des Rates sieht in dieser Angelegenheit keine spezifische Maßnahme vor. Der von der schwedischen Regierung vorgeschlagene Text jedoch fordert die Mitgliedstaaten grundsätzlich auf, „sicherzustellen, dass die geltenden Datenschutzregeln und -normen ... auch im Rahmen des ... Verfahrens für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen angewandt werden“.

Wegen der angestrebten Kohärenz sollte die Kommission insbesondere in Erwägung ziehen, eine Initiative zur Harmonisierung der bestehenden Vorschriften im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu ergreifen.

3. Europäisches Strafregister

Sowohl in ihrer Mitteilung als auch in der Begründung des Vorschlags für einen Beschluss des Rates verweist die Kommission auf den Nutzen, auf europäischer Ebene ein Register über strafrechtliche Verurteilungen und die Aberkennung von Rechten (Rechtsverluste) einzurichten (d.h. ein europäisches Strafregister). In diesem Zusammenhang teilt sie jedoch lediglich mit, sie werde „*ihre diesbezüglichen Analysen fortsetzen und vor der Unterbreitung eines Vorschlags zur Einrichtung eines solchen Registers die am ehesten geeigneten Lösungen erarbeiten*“. Ferner teilt sie mit, sie werde zu diesem Zweck eine Aussprache mit den Mitgliedstaaten einleiten. In den vier Mitteilungen über die Bekämpfung des Terrorismus, die sie am 20. Oktober 2004 veröffentlicht hat, wurde dieses Thema nicht wieder aufgegriffen; auch der Europäische Rat vom 4./5. November 2004 ist nicht weiter auf diesen Aspekt eingegangen.

Jeder weiß, und die derzeitige Lage ruft es immer wieder in Erinnerung, dass ein europäisches Strafregister sowohl im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus als auch der Bekämpfung jeglicher Form der organisierten Kriminalität von wesentlicher Bedeutung ist. Leider muss man feststellen, dass die konkreten Fortschritte in diesem Bereich sehr bescheiden sind, auch wenn durchaus Grund besteht, sich darüber zu freuen, dass im AStV eine politische Einigung über den Entwurf eines Textes erzielt wurde, mit dem der Austausch von Informationen über Strafregister erleichtert werden soll; im Zusammenhang mit diesem Text hat der luxemburgische Vorsitz die Mitgliedstaaten anlässlich des Rates Justiz und Inneres vom 25. Februar im Übrigen gemahnt, ihre parlamentarischen Vorbehalte aufzuheben, damit der Text rasch angenommen werden kann.

Die Kommission sollte daher der Verwirklichung dieses Ziels unbedingt echte Priorität einräumen und einen genauen und engen Zeitplan vorsehen. Abgesehen vom deutlichen strategischen Interesse erwarten die Bürger der Union diese Maßnahme zu Recht.

4. Transparenz bei Bankkonten und juristischen Personen

Die Mitteilung der Kommission erläutert, dass es unerlässlich ist, Rechtsinstrumente zu schaffen, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten die Registrierung von Bankkonten ermöglichen, um die Inhaber dieser Konten zu ermitteln, und zwar parallel zur Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz von juristischen Personen, um das Vordringen krimineller Gruppierungen und terroristischer Vereinigungen zu vereiteln. Die Kommission hat diese Besorgnis in ihrer Mitteilung vom 20. Oktober 2004 über die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus bekräftigt. Die Kommission schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass den Finanzauskunftsdiensten freier Zugang zu den Datenbanken der Banken gewährt wird. Die Informationen würden verschlüsselt bleiben, mit Ausnahme der Fälle, in denen sie eine verdächtige Person oder eine verdächtige Gruppe von Personen im Zusammenhang mit einer terroristischen Bewegung betreffen.

Abgesehen davon, dass diese Vorschläge im Bereich des personenbezogenen Datenschutzes wichtige Fragen aufwerfen, sei darauf verwiesen, dass weder die genauen Modalitäten noch der Zeitplan für ein europäisches Strafregister festgelegt wurden. Und nicht nur dass: Die

Kommission sollte das Parlament darüber informieren, welche Priorität sie diesem Dossier beimisst, und sie sollte auf jeden Fall Fristen festlegen.

VERFAHREN

Titel	Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen			
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	(10215/2004 – C6-0153/2004 – 2004/0812(CNS))			
Rechtsgrundlage	Art. 39 Abs. 1 EUV			
Grundlage in der Geschäftsordnung	Art. 93 und Art. 51			
Datum der Konsultation des EP	22.10.2004			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 27.10.2004			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum				
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses				
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum				
Berichterstatter(in) Datum der Benennung	Antoine Duquesne 27.7.2004			
Ersetzte(r) Berichterstatter(in)				
Vereinfachtes Verfahren Datum des Beschlusses				
Anfechtung der Rechtsgrundlage Datum der Stellungnahme JURI	/			
Änderung der Mittelausstattung Datum der Stellungnahme BUDG	/			
Konsultation des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses Datum des Beschlusses des Plenums				
Konsultation d. Ausschusses d.Regionen Datum des Beschlusses des Plenums				
Prüfung im Ausschuss	27.7.2004	5.10.2004	31.3.2005	24.5.2005
Datum der Annahme	24.5.2005			
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 40 Nein-Stimmen: 3 Enthaltungen: 1			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alexander Nuno Alvaro, Edit Bauer, Mario Borghezio, Mihael Brejc, Maria Carlshamre, Giusto Catania, Charlotte Cederschiöld, Carlos Coelho, Fausto Correia, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Rosa Díez González, Antoine Duquesne, Kinga Gál, Livia Járóka, Timothy Kirkhope, Ewa Klamt, Magda Kósáné Kovács, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Barbara Kudrycka, Stavros Lambrinidis, Henrik Lax, Sarah Ludford, Edith Mastenbroek, Jaime Mayor Oreja, Claude			

	Moraes, Martine Roure, Amalia Sartori, Inger Segelström, Ioannis Varvitsiotis, Stefano Zappalà, Tatjana Ždanoka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Ignasi Guardans Cambó, Luis Francisco Herrero-Tejedor, Sophia in 't Veld, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Mary Lou McDonald, Antonio Masip Hidalgo, Javier Moreno Sánchez, Bill Newton Dunn, Herbert Reul, Marie-Line Reynaud, Agnes Schierhuber,
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Thijs Berman, Antonio López-Istúriz White
Datum der Einreichung – A6	26.5.2005 A6-0162/2005
Anmerkungen	...